

Sandro Bassola
Russenweg 19
8008 Zürich

KR-Nr. 260/1994

An das Büro
des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative
"Drogenentzug als neue Strafform für Drogenabhängige
und mehr Therapieplätze"

Es wird hiermit vom Unterzeichneten gemäss dem Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes, gestützt auf §§ 1, 2, 3 und 19, eine Einzelinitiative folgenden Inhalts eingereicht:

Antrag

Mit der vorliegenden Einzelinitiative verlange ich die Schaffung neuer Artikel und die Anpassung aller betroffenen Gesetze (Strafgesetz usw.) und Verordnungen, damit folgendes erreicht und realisiert werden kann.

Diese Initiative soll, basierend auf Art. 1 des Gesetzes über das Vorschlagswesen des Volkes und Art. 93 BV, via Korrespondenz durch den Kanton Zürich, in den Behörden in Bern im Sinne eines Vorschlages vorgetragen werden (Standesinitiative).

1. Es werden alle gesetzlichen Grundlagen geschaffen, damit die Strafform "Drogenentzug" möglich wird. Der Drogenentzug wird als Urteil für Konsumenten von Drogen anstelle von Gefängnis gesetzt. Ziel ist es, geeignete Drogenkonsumenten, die mit dem Gesetz in Konflikt kommen (unabhängig davon, ob StVG, BetmG, StGB usw.) mindestens einmal zu einem Drogenentzug in einer geschlossenen Anstalt verurteilt werden können. Der Drogenentzug soll in Form einer Drogenentzugstherapie in einer geschlossenen Station organisiert sein. Eine freiwillige Anmeldung zur (mehrjährigen) Drogenentzugstherapie in geschlossenen Stationen soll ebenfalls möglich sein.
2. Im Kanton Zürich werden die entsprechenden Bauten und Strukturen mit erster Priorität erstellt. Die Kostenbeteiligung erfolgt nach der Kantonszugehörigkeit der Insassen. Die Kantone, welche in solchen Anstalten Insassen plazieren, übernehmen die Kosten dafür. Der Bund unterstützt die Institution im Rahmen des Möglichen.
3. Die gesamtschweizerische Organisation der Standorte solcher geschlossenen Drogenentzugsstationen obliegt dem Bund, sofern die einzelnen Kantone nicht in der Lage sind, diese Institutionen bereitzustellen.
4. Es wird ein Fonds gebildet, der Gelder zum Zweck der Drogenhilfe bindet.
5. Der Bund erstellt in Zusammenarbeit mit den Kantonen Drogenentzugsstationen, damit signifikant mehr Therapieplätze zur Verfügung stehen. Der Bund, die Kantone und die Gemeinden sind bestrebt, die Realisierung solcher Stationen schnellstmöglich zu gestalten, das heisst, dass sowohl bei der Finanzierung als auch in den bautechnischen Angelegenheiten (Baubewilligungen usw.) eine rasche und effiziente Projektarbeitsweise erreicht wird.
6. Die zuständigen Behörden werden ermächtigt, in geprüften Fällen Ersatzdrogen abzugeben. Es wird dafür eigens ein "Drogenpass" erstellt. Dieser Pass soll die Drogenabhängigen ausweisen. Er beinhaltet die Personalien, die Adresse der nächsten Verwandten, Arztadressen, allfällig angefangene Entzugstherapien sowie beim Empfang von Ersatzdrogen die erhaltene Substanz als auch die Menge. Ziel des Passes ist es, die Kontrolle der Drogenszene besser in den Griff zu kriegen und die Abwicklung von Amtshandlungen schneller voranzutreiben. Beim Drogenpass sind alle relevanten Daten zentral in einem Ausweis, ebenso wird eine Kontrolle über Abgabe und Erhalt von Ersatzdrogen

möglich. Mit dem Drogenpass soll ein Hilfesuchender schneller betreut werden können. Für die Einweisung in eine Entzugsstation könnte ein Drogenpass Bedingung sein. Der Drogenpass kann auf Anfrage der Drogenabhängigen oder von Amtes wegen (Polizei, Ärzte usw.) abgegeben werden. Es soll somit möglich werden, die Drogenszene in ihrer Struktur und in ihrem Ausmass besser analysieren zu können (wie alt sind die Personen, Geschlecht, aus welchen Kantonen, welche Drogen usw.).

7. Es werden Weiterbildungsstätten und -kurse für Drogenabhängige geschaffen. Im weiteren wird Sport für Drogenabhängige gefördert (Stichwort: Sportämter). Es wird darauf geachtet, dass drogenabhängige Personen in städtischen Betrieben beschäftigt werden (in Kooperation mit dem Drogenentzug). Nicht benützte Sportplätze usw. gibt es genug.
8. Drogenabhängige Personen sollen vorübergehend unter Vormundschaft gestellt werden können. Es werden dafür gesetzliche Grundlagen geschaffen.

Zur Begründung

Die Drogenproblematik ist sehr komplex und weitläufig in verschiedensten Dimensionen. Eine Lösung gibt es dafür nicht. Es gibt höchstens ein Paket oder Bündel von Teillösungen. Zu glauben, man könne das Drogenproblem mit einer Lösung aus der Welt schaffen, gehört wohl endgültig der Vergangenheit an.

Nach Meinung des Initianten muss seitens der Drogenkonsumenten segmentiert werden. Es muss unterschieden werden zwischen Newcomern, Gelegenheitskonsumenten, Vollabhängigen usw. Man sollte etwa einen Katalog von fünf Klassen bilden, um in dieser Dimension oder Kategorie unterscheiden zu können. Im weiteren sind die Drogenkonsumenten, falls möglich, nach den Motiven oder der Lebenseinstellung zu klassieren.

Hinzu kommt eine Klassierung nach der bevorzugten Droge und nach persönlichen Merkmalen.

Diese vieldimensionale Matrix kann theoretisch in der mathematischen Form (W, X, Y, Z) dargestellt werden. Mathematischer Exkurs (1, 5, 9, 4) ist nicht dasselbe wie (9,1, 5, 4). Dies dient nur der Illustration, auf detaillierte mathematische Erklärungen soll verzichtet werden.

Jede mögliche oder vorhandene Kombination ergibt letztlich ein Segment. Der Drogenpass soll es ermöglichen, diese Kombination für eine ganze Szene ersichtlich zu machen.

Nicht für jede Kombination der Wertekombination ist die persönliche Drogensituation identisch - folglich sind es mit aller Wahrscheinlichkeit auch nicht die Problemlösungen.

Für einige dieser Kombinationen wird es aufgrund ihrer Konstellation und Merkmale möglich sein, eine "Heilungschance in Form eines erfolgreichen Entzugs" auszumachen. Diese Gruppe von Personen soll daher im Interesse der Gesellschaft und auch in persönlichem Interesse zu einem Drogenentzug verurteilt werden können, sofern sie wegen anderer Delikte vor Gericht stehen. Eine normale Gefängnisstrafe oder Busse erachtet der Initiant in diesen Fällen als genauso nutzlos wie einen Entzug in einer offenen Station, der immer wieder abgebrochen werden kann und bei dem der Drogenkonsument hinsichtlich Drogenkonsum nicht kontrolliert werden kann.

Drogenabhängige Personen darf man nicht zwingend an ihrer Lebensphilosophie oder ihrer Motivation messen. Wenn man in einer solchen Lage ist, fehlen neben Mut oft auch Lebensperspektiven. Die Rückführung ins normale Arbeitsleben, Zusatzausbildungen usw. gehören ebenso dazu wie die medizinische Betreuung. Die Person muss die gleiche Aktionsfreiheit haben wie jedes andere Mitglied unserer Gesellschaft. Nur so kann langsam das Selbstvertrauen aufgebaut werden und vor allem die Bewusstheit, dass man ebenfalls ein Mitglied der Gesellschaft ist.

Dies trifft wohlverstanden nicht auf alle Drogenabhängigen zu. Nur einige Segmente werden die Kriterien dafür erfüllen.

Dafür ist es notwendig, dass die betreuenden Instanzen die Drogenabhängigen unter Vormundschaft nehmen können (Lohnkontrolle, Betreuung usw.) und dass man sie mindestens einmal zu einem mehrjährigen Drogenentzug verurteilen kann. Einige können es schaffen, von den Drogen wegzukommen, andere brauchen dazu etwas mehr. Die Softline, die momentan gefahren wird, dient einer anderen Gruppe von Drogenkonsumenten und soll

jedenfalls weitergeführt werden. Ebenso die kontrollierte Abgabe von Ersatzstoffen. Der Initiator ist jedoch der Meinung, dass mit dem zwangsweisen Entzug einige Personen von den Drogen weggebracht werden können. Natürlich ist ein Drogenentzug eine harte Zeit. Die Problematik des Entzugs liegt aber weniger in räumlichen Gegebenheiten als in körperlichen Leiden und im Durchhaltewillen. In einer geschlossenen Entzugsstation können die Drogenabhängigen mittels Schulung, Kursen und Sport Grundlagen für einen verbesserten Einstieg ins "normale" Leben schaffen. Zudem ist der Durchhaltewillen kein Thema mehr. Es muss zwangsläufig durchgehalten werden. Viele Personen werden so von den Drogen wegkommen. Ob sie rückfällig werden oder nicht, hängt dann wesentlich von ihren Lebensperspektiven und Chancen ab. Hier wären beispielsweise die städtischen Betriebe von grossem Nutzen. Die Arbeit der städtischen Betriebe könnte auch von anderen Unternehmungen erledigt werden. Aber man könnte den Versuch starten, dass diejenigen, die eine Entzugstherapie in einer geschlossenen Station absolviert haben, in eine andere Station verlegt werden, wo sie wohnen können. Nachts im Wohnheim und tagsüber bei der Arbeit bei den städtischen Betrieben. Angestellt werden sie bei den städtischen Betrieben, wo sie langsam, mit Erfolgserlebnissen versehen, wieder ans normale Leben herangeführt werden. Die Steuergelder würden so etwas synergetischer genutzt! Da die Personen unter Vormundschaft stehen, werden Geldangelegenheiten über die Aufsicht geregelt, so dass sich die Person langsam wieder an den geordneten Umgang mit Geld ohne Drogen gewöhnt.

Obwohl das Ganze zweifellos eine harte Zeit wird, dürfte die eine oder andere Person den Verantwortlichen trotzdem dankbar sein.

Dieser Ansatz kombiniert sozusagen zwei Effekte oder Systeme.

Zum einen das amerikanische System hinsichtlich Militärrekrutierungen für Randgruppen. Zuerst ein paar Jahre Militärdienst, dann bessere Aussichten auf Job oder Anstellung beim Militär. Zum anderen das Zahnspangenprinzip.

Als Kind hasst man es, eine Zahnspange tragen zu müssen. Sie verursacht mehr Zahnarztbesuche am schulfreien Mittwochnachmittag und Schmerzen.

Ist die ganze Tortur nach Jahren erst einmal überstanden, ist man als erwachsene Person froh, dass man von den Eltern zum Zahnspangentragen gezwungen wurde.

In diesem Sinne erachtet es der Initiator trotz der komplexeren Problematik des Drogenproblems als möglich und erfolgversprechend, neben anderen Massnahmen auch dieses Instrument bereitzustellen.

Zürich, den 18. August 1994

S. Bassola